

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. Oktober 1990

Wasterkingen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 2414 vom 4. Dezember 1985 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Wasterkingen fest. Mit Beschluss Nr. 3402/1990 genehmigte der Regierungsrat den öffentlichen Gestaltungsplan Meierwiesen. Dieser ersetzt teilweise die kantonale Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wasterkingen im Bereich des öffentlichen Gestaltungsplans Meierwiesen laut Plan Mst. 1:5000 vom 26.10.1990 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wasterkingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 26. Oktober 1990
9260/P4/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhall

versandt: 1. November 1990